




Weiterbildungsveranstaltung Datenschutzrecht vom 28.10.2021

Modul II: Neuerungen im revidierten Datenschutzgesetz des Bundes

- 1 Einleitung / Ausganglage und Handlungsbedarf
- 2 Wichtige Grundsätze des Datenschutzrechts (kurze Zusammenfassung Modul I)
- 3 Überblick über wichtige Neuerungen
- 4 Geltungsbereich und Bedeutung der Neuerungen für Institutionen
- 5 Ausblick: Wie geht es weiter? Was ist in Institutionen zu tun?

 advokatur zürcher
 Hans-Ulrich Zürcher, Dr. iur., Rechtsanwalt
 Helvetiastrasse 7, 3005 Bern
 www.advokatur-zuercher.ch

1

1

1 Ausganglage und Handlungsbedarf / 1

- DSGVO-Revision 2020 diene u.a. dazu, EU-Recht zu übernehmen, v.a. aus Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); diese gilt für Schweiz (*und auch für Kantone*) bereits seit 2018
- Einige Hinweise zu DSGVO:
 - DSGVO schützt natürliche Personen in EU-/EWR-Raum (und Grenzgänger/innen). Schutz gilt unabhängig von Ort der Datenbearbeitung
 - DSGVO erfasst auch Personen / Unternehmen in Schweiz bei Bearbeitung personenbezogener Daten von Personen in EU-/EWR-Raum, z. B.
 - bei Verkauf von Waren und Erbringung von Dienstleistungen in EU-/EWR-Raum
 - bei Angebot spezieller Kontaktmöglichkeiten für Personen im Ausland (z. B. Ver-sand Newsletter)
 - Profiling

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

2

2

2 Wichtige Grundsätze des Datenschutzes (Zusammenfassung)

Anforderungen an Datenbearbeitung (Art. 6 DSG)

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Transparenz
- Datenrichtigkeit
- Datensicherheit
- Speicherbeschränkung

Siehe dazu ausführlicher Modul I / 3

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

3

3

3 Neuerungen DSG 2020 / 1

- In räumlicher Hinsicht wird „Auswirkungsprinzip“ eingeführt: neu ist DSG auch anwendbar, wenn Personendaten im Ausland bearbeitet werden, sich ihre Auswirkungen aber in der Schweiz zeigen
- Neu gilt das DSG nur noch für Daten natürlicher Personen
- Besonders schützenswert sind nun auch Daten über Ethnie, genetische und biometrische Daten sowie weitere Daten, die natürliche Person eindeutig identifizieren
- Pflicht zu Datenschutz durch Technik (ab Planung; «privacy by design») sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen («privacy by default»)
- Stärkung Aufsichtsfunktion EDÖB (*hier von geringem Interesse*)

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

4

4

3 Neuerungen DSG 2020 / 2

- Neu wird ausdrücklich geregelt, was bereits bisher galt: Personendaten sind zu vernichten oder zu anonymisieren, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind (erforderlich sind sie weiterhin insbesondere so lange, wie dies gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verlangen).
- Informationspflicht bei *planmässiger* Beschaffung von Personendaten wird stark ausgebaut. Betroffener Person sind im Zeitpunkt der Datenbeschaffung u.a. folgende Pflichtangaben mitzuteilen:
 - Identität und Kontaktdaten der/des betrieblichen Datenschutzverantwortlichen
 - Bearbeitungszwecke
 - bei Bekanntgabe von Daten: die Empfänger (z. B. Behörden)
 - bei Datenbekanntgabe ins Ausland zusätzlich: der Staat oder das internationale Organ (gilt auch für die Speicherung auf ausländischen Systemen oder «Clouds»)
 Planmässig handelt, wer gewollt zu Daten gelangt, z. B. Daten von Mitarbeitenden für die HR-Arbeit oder (bei ihrem Eintritt) Informationen über Klient/innen erhebt.

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

5

5

3 Neuerungen DSG 2020 / 3

- Neue Pflicht zur Führung und laufenden Aktualisierung eines **Verzeichnisses der Datenbearbeitungen**, mit folgenden Mindestangaben (Art. 12 DSG):
 - Identität der/des Verantwortlichen
 - Bearbeitungszweck
 - Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und bearbeiteter Daten
 - Kategorien der Empfänger
 - Aufbewahrungsdauer der Daten oder Kriterien zur Festlegung dieser Dauer
 - allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um Verletzung der Datensicherheit zu vermeiden)
 - Angabe des Staates bei Bekanntgabe von Daten ins Ausland sowie Bekanntgabe von Garantien, durch die ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird
- Pflicht kann bei <250 Mitarbeitende entfallen, **ausser wenn umfangreich besonders schützenswerte Daten bearbeitet** oder Profiling mit hohem Risiko durchgeführt werden (Art. 26 VDSG-Entwurf)

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

6

6

3 Neuerungen DSG 2020 / 4

- Bei hohem Risiko einer Verletzung von Grundrechten oder Persönlichkeitsrechten durch Datenbearbeitung: Pflicht zur vorgängigen Risikoabwägung («Datenschutz-Folgeabschätzung»), schriftlich festzuhalten und während 2 Jahren aufzubewahren (Art. 3 VDSG-Entwurf)
- Recht auf Datenherausgabe und –übertragung: Betroffene Person kann Übergabe der von ihr bekanntgegebenen Daten in «einem gängigen elektronischen Format» verlangen (in der Regel kostenlos). «Gängig» ist elektronisches Format, welches automatisches Einlesen der Daten in ein Computersystem in strukturierter Form ermöglicht.
- Neu strafrechtliche Sanktionen (Art. 60 ff. DSG) in Form einer Busse von bis zu CHF 250'000 vor. Sie zielen hauptsächlich auf Leitungspersonen und nur ausnahmsweise auf ausführende Mitarbeitende ab. - Strafe setzt Vorsatz voraus.

3 Neuerungen DSG 2020 / 5

Gesetzliche Regelung des Profiling

- Profiling bedeutet automatische Bearbeitung von Personendaten zwecks Erstellung von Verhaltensmustern und Persönlichkeitsprofilen (z. B. wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen etc.)
- Problematisch wird Profiling, wenn Verknüpfung von Daten eine Beurteilung von wesentlichen Persönlichkeitsaspekten zulässt
- In diesen Fällen besteht „hohes Risiko“ einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte und es ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen

3 Neuerungen DSG 2020 / 6

Betriebliche/r Datenschutzverantwortliche/r (Art. 13 ff. VDSG-Entwurf)

- muss über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen
- muss fachlich und organisatorisch unabhängig sein, darf nicht in Interessenkonflikt geraten
- prüft Bearbeitung von Personendaten und interveniert bei Verletzungen
- muss Zugang zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen haben
- führt Liste der Datensammlungen
- erarbeitet Vorgaben und Weisungen zur Sicherstellung des Datenschutzes
- nimmt Risikoanalysen und Datenschutz-Folgeabschätzungen vor und dokumentiert sie
- kann Mitarbeiter/in des Unternehmens oder ein Externer sein

4 Geltungsbereich und Bedeutung der Neuerungen für Institutionen

- DSG gilt für AVUSA-Institutionen grundsätzlich nicht, massgebend ist kantonales Datenschutzrecht AG (IDAG/VIDAG); *vgl. Modul I / 6*
- Die bisher und auch künftig geltenden Grundsätze des DSG sind aber auch in IDAG/VIDAG enthalten
- Die konkreten Neuerungen des DSG (oben II / 3) sind für AVUSA-Institutionen nicht anwendbar
- Sie haben aber gleichwohl eine gewisse Signalwirkung für verantwortungsvollen Umgang mit Personendaten

5 Ausblick: Wie geht es weiter?

- Vernehmlassung DSG-Entwurf bis 14.10.2021
- Anschliessend Auswertung Ergebnisse und mögliche Anpassungen des VDSG-Entwurfs
- Bundesrat wird DSG und VDSG voraussichtlich in 2022 in Kraft setzen

Ist für AVUSA-Institutionen nicht von direkter Bedeutung

5 Ausblick: Was ist in Institutionen zu tun?

- *Grundsätzlich kein zwingender Handlungsbedarf*, da IDAG/VIDAG massgebend und diese (bis auf weiteres) unverändert bleiben
- Für verantwortungsbewussten Umgang mit Datenschutzthematik ist zu empfehlen:
 - Sich allgemeine Übersicht zur eigenen Situation verschaffen, u.a. analysieren
 - Welche Daten haben wir?
 - Wo und wie werden sie durch wen bearbeitet?
 - Genügen wir den Anforderungen an die Datensicherheit, Speicherbegrenzung, etc.?
 - Wer ist in unserer Institution für das Thema verantwortlich?
 - Besteht Handlungsbedarf (technisch, organisatorisch, personell)?
 - Für Analyse evtl. externe Unterstützung beziehen („Datenschutz-Audit“ durchführen)
 - Gemäss Ergebnissen der Analyse gezielt Massnahmen ergreifen, evtl. extern unterstützt
 - Datenschutz-Thematik als Teil des Risikomanagements definieren und regelmässig beurteilen
 - Evtl. Revisionsstelle für Unterstützung anfragen (regelmässige Beurteilung im Rahmen der jährlichen Revision)
 - *Mitarbeitende für Thematik sensibilisieren*